

# Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz

Inkrafttreten: 10.04.2026

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 07.04.2026 (Brem.GBl. S. 288)

Fundstelle: Brem.ABl. 2005, 75

Gliederungsnummer: 96-b-1

Der Senat bestimmt:

## § 1

Luftfahrtbehörde im Sinne des Luftverkehrsgesetzes ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

## § 2

Planfeststellungsbehörde nach § 10 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes nach [§ 1](#) ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

## § 3

Anhörungsbehörde nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes nach [§ 1](#) ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

## § 4

Luftsicherheitsbehörde im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, ausgenommen davon sind die Aufgaben nach [§ 5](#).

## § 5

Zuständige Stelle des Landes im Sinne des § 13 des Luftsicherheitsgesetzes ist die Senatorin für Inneres und Sport.

## § 6

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 14. Dezember 1999 (Brem.ABl. 2000, S. 63 - 96-b-1) außer Kraft.